

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf Indirect Materials and Services

1. Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche von Ihnen für ista Deutschland GmbH bzw. ista International GmbH zu erbringende Lieferungen und Leistungen, nachfolgend „**Vertragsleistungen**“ genannt, sofern nicht etwas anderes zwischen Ihnen und uns vereinbart ist.

Ergänzt werden die AEB durch die jeweilige Einzel-Bestellung; die einzelnen Vertragsbestandteile gelten im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:

- der mit Ihnen bestehende Vertrag
- die jeweilige Einzel-Bestellung
- diese AEB
- die die Einzel-Bestellung konkretisierenden Anlagen.

Von unseren AEB abweichende Bedingungen unserer Lieferanten haben keine Gültigkeit.

2. Einzel-Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

Einzel-Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich (Textform genügt) erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung bewegen, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung mindestens in Textform.

3. Beschaffenheit der Leistung und des einzusetzenden Personals, Subunternehmer

Der Lieferant erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Lieferant wird relevante Veränderungen des Standes der Technik unmittelbar umsetzen und ista hierüber entsprechend mindestens in Textform informieren.

Subunternehmer (hierzu gehören auch mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) zur Erbringung der Vertragsleistungen darf der Lieferant allein nach vorheriger Zustimmung von ista mindestens in Textform einsetzen.

ista ist berechtigt, aus sachgerechtem Grund (etwa berechtigte Zweifel an der erforderlichen Erfahrung, Qualifikation oder der Einhaltung von Arbeitssicherheits- bzw. Umweltschutzbestimmungen) einen Austausch, Ablösung des

Personals oder des Subunternehmers zu verlangen. Der Lieferant sorgt in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.

Für den Vergütungsanspruch des Lieferanten gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung bestehende Einstufung des Personals in die jeweilige Qualifikationsklasse.

Der Lieferant stellt ista von etwaigen Ansprüchen und Kosten einschließlich den Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer von dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern zu vertretenden Schlechtleistung resultieren.

4. Compliance

Der Lieferant hält die Vorgaben des ista Lieferantenkodex – abrufbar unter

https://www.ista.com/fileadmin/twt_customer/global/content/Images/Sustainability/Documents/ista_Supplier_Code_2018.pdf

– ein, verpflichtet seine Mitarbeiter und Subunternehmer ebenfalls zur entsprechenden Einhaltung und weist ista dies auf Verlangen nach.

Der Lieferant bzw. die die Vertragsleistungen erbringenden Personen verbleiben unabhängig davon, ob sie bei ista für längere Zeit und in ista Räumlichkeiten eingesetzt werden, organisatorisch dem Lieferanten oder dem des eingesetzten Subunternehmers zugehörig; es entsteht insofern kein Arbeitsverhältnis zu ista.

5. Leistungszeit

Die Leistungszeiten ergeben sich aus den Vertragsunterlagen. Der Lieferant informiert ista unverzüglich mindestens in Textform, wenn für den Lieferanten absehbar ist, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann. Bei Bedarf erfolgt die Vereinbarung eines neuen Termins; dies lässt ista's Ansprüche aus der Nichteinhaltung der ursprünglichen Leistungszeit unberührt.

6. Leistungsort/Transport

Die Vertragsleistungen sind frei der Verwendungsstelle bei ista zu erbringen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Jeder Vertragsleistung fügt der Lieferant einen prüffähigen Lieferschein bzw. Leistungsnachweis bei bzw. übersendet diesen unverzüglich.

Der Lieferant ist zu Teillieferungen/-leistungen nur nach vorheriger Zustimmung von ista in Textform berechtigt.

7. Datenschutz

Der Lieferant hat die einschlägigen Anforderungen hinsichtlich Datenschutz und

Datensicherheit einzuhalten und sich auch gegenüber Dritten datenschutzkonform zu verhalten. Sofern personenbezogene Daten im Rahmen des Auftragsverhältnisses verarbeitet werden, ist zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung zu schließen.

8. Dokumentation

Vertraglich geschuldete Dokumente hat der Lieferant in deutscher Sprache an ista zu übergeben, die, sofern nicht abweichend vereinbart und in elektronischer Form geschuldet, mit üblicher Software von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu öffnen sein müssen.

9. Gewährleistung, Verjährung

ista steht die im Falle einer mangelhaften Vertragsleistung mindestens und ungekürzt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. ista kann als Nacherfüllung nach Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.

Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. ista Mängelansprüche verjähren, soweit die gesetzliche Verjährungsfristen nicht länger sind, innerhalb von 3 Jahren.

10. Ihre Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den von dem Lieferanten im Schadensfalle zu ersetzenden Kosten gehören u.a. auch die Kosten der Fehlersuche, Ein- und Ausbaukosten sowie entgangener Gewinn.

11. Vergütung und Rechnung, Zahlung

Die vereinbarten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich der jeweils geltenden, von dem Lieferanten gesondert auszuweisenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Lieferant erstellt pro Bestellung unter Beifügung der geeigneten Leistungsnachweise eine prüfbare Rechnung an die von ista mitgeteilte Rechnungsanschrift, die die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben sowie die zur Nachvollziehbarkeit erforderlichen Angaben (wie ista Bestellnummer, Warenbezeichnung, ista Kostenstelle usw.) enthält.

Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ oder „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang.

12. Nutzungsrechte

ista erwirbt sämtliche Rechte (insbesondere zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Vermarktung in jeglicher Form) an den vom Lieferanten erbrachten Vertragsleistungen einschließlich ihrer schutzfähigen Resultate exklusiv und ohne weiteres Entgelt. Der Lieferant kann seine Arbeitsergebnisse bis zum Abschluss der jeweiligen Vertragsleistung nutzen.

Soweit der Lieferant nach Maßgabe der jeweiligen Einzelbeauftragung die Erbringung speziell nach Vorgaben von ista und/oder unter Mitwirkung von ista zu erstellende Leistungen schuldet, räumt der Lieferant ista an diesen Arbeitsergebnissen hiermit die alleinigen Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte ein. Die Vertragspartner vereinbaren die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen auch für Fälle, in denen vereinbarte ausschließliche Rechte an Daten, Ideen, geistigem Eigentum und ähnlichem von ista verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die ista mit ausschließlichen Nutzungsrechten überlassenen Leistungen, nicht unabhängig von ista identisch oder in funktional ähnlicher Weise zu entwickeln, entwickeln zu lassen und/oder die anderweitige Entwicklung solcher Leistungen unmittelbar oder mittelbar zu fördern bzw. für sich selbst unmittelbar oder mittelbar zu nutzen.

13. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Bei Vorliegen einer Schutzrechtsverletzung muss der Lieferant nach Wahl der ista entweder die Leistungen ändern oder ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr gegeben ist, gleichwohl aber den vertraglichen Anforderungen entsprechen, oder das Recht erwirken, dass die Leistungen von ista uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für ista vertragsgemäß genutzt werden können.

Vorstehendes gilt auch für Ihre Leistungen und Arbeitsergebnisse, die der Lieferant für ista in der Vergangenheit erbracht haben.

14. Versicherungen

Der Lieferant versichert, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer bezogen auf die Vertragsleistungen ausreichende Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Auf unser Verlangen hin, weist der Lieferant den bestehenden Versicherungsschutz nach.

15. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrags wird individuell vereinbart und ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu.

16. Pflichten nach Beendigung

Der Lieferant gibt unverzüglich nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert alle Dokumente, elektronische Dateien und Informationeneinschließlich etwaiger Kopien, die der Lieferant auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an ista heraus oder – wenn von ista gewünscht – löscht diese. Zu den elektronischen Dateien zählen auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind.

17. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von uns erhaltenen Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen (nachfolgend „Kenntnisse“) vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ista unmittelbar oder mittelbar kommerziell zu verwerten oder etwa Dritten gegenüber offenzulegen. Sämtliche Kenntnisse, die der Lieferant erhält, sind vertraulich, es sei denn, ista hat sie schriftlich und ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet.

Die Kenntnisse und die schriftlichen Unterlagen hierzu bleiben unser Eigentum. Auf ista jederzeit zulässiges Verlangen wird der Lieferant solche Unterlagen einschließlich sämtlicher Ablichtungen und Abschriften etc. vollständig zurückgeben bzw. Programmkopien bei sich vollständig löschen und dies an ista schriftlich bestätigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Kenntnisse nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke des Vertrages benötigen, und diese Mitarbeiter schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten, und zwar auch für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Diese Verpflichtungen entfallen für Kenntnisse, für die der Lieferant nachweist, dass sie

- a) dem Lieferanten vor dem Empfang bekannt waren, oder
- b) der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- c) der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne

dass der Lieferant hierfür verantwortlich sind, oder

d) dem Lieferanten zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden ist.

Für jeden Fall der nachgewiesenen schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der Lieferant verpflichtet, ista eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe ista bestimmt und die der Lieferant gerichtlich überprüfen lassen kann. Sonstige Ansprüche von ista, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung, werden hierdurch nicht berührt.

18. Werbeverbot

Der Lieferant nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung von ista mit der bestehenden Geschäftsverbindung in angemessenem, mit ista zuvor abzustimmendem Rahmen werben.

19. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.

20. Reisekosten, Reisezeit

Zur Leistungserbringung erforderliche Reisen größeren Umfangs bedürfen vorheriger Zustimmung von ista.

Reisezeiten vergütet ista grundsätzlich nicht.